

RS Lvwg 2020/4/7 LVwG-S-826/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.04.2020

Norm

AuslBG §2 Abs2 litb

AuslBG §3 Abs1

AuslBG §28 Abs1 Z1

Rechtssatz

Unter dem Begriff „Au-pair-Kraft“ versteht man junge ausländische Personen, die für einen gewissen Zeitraum gegen Kost und Quartier und allenfalls ein regelmäßiges Taschengeld im Haushalt beschäftigt werden. Bei der Tätigkeit einer Au-pair-Kraft handelt es sich um ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 lit b AuslBG, weshalb es für Au-pair-Verhältnisse auf Seiten des Beschäftigenden einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG bedarf (vgl VwGH 93/09/0144; 96/09/0134).

Schlagworte

Arbeitsrecht; Ausländerbeschäftigung; Au-Pair-Kraft; Arbeitnehmerähnlichkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.S.826.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at